



Spesen- und Reisekostenordnung des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Spesen- und Reisekostenordnung des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Beschlossen auf dem außerordentlichen Verbandstag des HVSH am 22. April 2006

Geändert

am	in den §§
12.11.2008	6
13.11.2009	9
13.05.2013	6
19.01.2015	6
29.03.2021	5

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Art der Reisekostenvergütung	4
§ 3 Sonderregelungen	4
§ 4 Fahrtkostenerstattung	4
§ 5 Tagegelder	5
§ 6 Spielleitungs- und Teilnahmeentschädigung	5
§ 7 Übernachtungsgeld	5
§ 8 Auslagenerstattung	6
§ 9 Schulungsgeld	6
§ 10 Rechtswesen	6
§ 11 Steuerliche Veranlagung	6
§ 12 Abrechnungen	6

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Spesen- und Reisekostenordnung des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergütungen bei Dienstreisen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des HVSH:

1. Verwaltung
2. Schiedsrichter-/Kampfrichterwesen
3. Lehrwesen
4. Rechtswesen
5. Aktive
 - 5.1 Schulung und Sichtung
 - 5.2 Vergleichskämpfe.

§ 2 Art der Reisekostenvergütung

1. Fahrtkostenerstattung
2. Tagegelder
3. Übernachtungsgelder
4. Auslagenerstattung.

§ 3 Sonderregelungen

Für Schulungsgelder im Bereich des Lehrwesens bestehen Sonderregelungen (siehe § 9).

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei der Benutzung von Verkehrsmitteln ist grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird grundsätzlich der Fahrpreis 2. Klasse (incl. evtl. Zuschläge) erstattet. Bei Fahrten über 300 km wird der Fahrpreis Bahn 1. Klasse erstattet.

Zusätzlich können die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel am Wohn- und Zielort abgerechnet werden.

Bei Benutzung eines eigenen Pkw beträgt das Kilometergeld 0,30 €. Diese Regelung gilt für alle Bereiche. Bei Fahrten mit dem Pkw außerhalb des Verbandsgebietes ist eine Genehmigung vom Präsidium einzuholen.

Für Gespanschiedsrichter gilt die Verpflichtung, mit **einem** Pkw anzureisen.

Die Regelung der Fahrtkostenerstattung für die Aktiven wird in den jeweiligen Durchführungsrichtlinien der Maßnahmen festgelegt.

§ 5 Tagegelder

Das Tagegeld (Verpflegungsmehraufwand) beträgt für eine Dienstreise:

- | | |
|--|---------|
| a) ab 8 bis 24 Stunden sowie am An- und Abreisetag
einer mehrtägigen Dienstreise: | 14,00 € |
| b) ab 24 Stunden | 28,00 € |

Wird reguläre (vollständige) Verpflegung am Tagungs- bzw. Veranstaltungsort vom ausrichtenden Verband (DHB, Regional-, Landesverbände, Kreise) oder einem anderen Veranstalter gestellt, wird das Tagegeld gekürzt um:

- | |
|---|
| a) 5,60 € bei frei gewährtem Frühstück |
| b) 11,20 € bei frei gewährtem Mittagessen |
| c) 11,20 € bei frei gewährtem Abendessen |

§ 6 Spielleitungs- und Teilnahmeentschädigung

Die Spielleitungs- bzw. Teilnahmeentschädigung für Meisterschafts-Runden, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele auf Landesebene sowie für Aufstiegs- und Qualifikationsspiele zur Oberliga beträgt einschließlich Tagegeld pro Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretär:

- | | |
|---|------------------|
| a) für die Leitung von Spielen der SH-Ligen der Männer und Frauen | 35,00 € |
| b) für die Leitung von Spielen der Landesliga Männer und Frauen | 30,00 € |
| c) für die Leitung von Spielen der SH-Ligen der Jugend | 25,00 € |
| d) für die Leitung von Pokalspielen der Männer und Frauen | 30,00 € |
| e) für die Leitung von mehreren in Turnierform ausgetragenen
Jugendspielen | einmalig 30,00 € |
| f) für die Leitung von Freundschaftsspielen (Beteiligung BL-Männer) | 45,00 € |
| g) für die Leitung von Freundschaftsspielen (Beteiligung BL-Frauen) | 30,00 € |
| h) für die Leitung von Freundschaftsspielen (Beteiligung 3. Liga Mä.) | 25,00 € |
| i) für die Leitung von Freundschaftsspielen (Beteiligung 3. Liga Fr.) | 20,00 € |
| j) für den Einsatz als Spielaufsicht oder Technischer Delegierter | 30,00 € |
| k) für den Einsatz als Schiedsrichterbeobachter oder Coach | 25,00 € |
| l) für den Einsatz als vom Verband angesetzter Zeitnehmer/Sekretär | 25,00 € |

Für die steuerrechtliche Behandlung der Entschädigung sind die Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre selbst verantwortlich.

Die Spesensätze der nachgeordneten Verbände dürfen maximal 25.- € betragen.

§ 7 Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt 16,00 € (ohne Frühstück). Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten (ohne Frühstück) höher als das Übernachtungsgeld, werden sie grundsätzlich erstattet.

§ 8 Auslagenerstattung

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind, werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen sind.

§ 9 Schulungsgeld

(Sonderregelungen für das Lehrwesen)

Schulungsgelder werden gezahlt:

- a) bei Sichtungen sowie Schulung und Coachen von Kaderspielern
- b) bei Ausbildung, Prüfungen und Fortbildungsmaßnahmen von (für) Fachübungsleiter(n), Trainer(n) und Schiedsrichter(n).

Das Schulungsgeld beträgt für eine geleistete Trainingseinheit (45 Minuten) 10,00 €; pro Tag werden jedoch max. 6 Trainingseinheiten bezahlt.

Beim Coachen von Kaderspielern werden pro angesetztem Spiel zwei Trainingseinheiten angerechnet.

Am Anreise- und Abreisetag werden – wenn weder Spiele ausgetragen noch Trainingseinheiten bzw. Schulungen durchgeführt werden – keine Schulungsgelder gezahlt.

Das Präsidium ist befugt, auf Antrag des zuständigen Vizepräsidenten höhere Vergütungen zu bewilligen.

§ 10 Rechtswesen

Die Vorschriften der §§ 4, 5, 7 und 8 gelten auch für

- a) die Teilnehmer einer Tagung der Gerichtsobleute,
- b) die Mitglieder des Verbandssportgerichts und den Protokollführer bei Durchführung der Rechtsverfahren,
- c) die zur mündlichen Verhandlung geladenen Personen, soweit ihnen Kosten erwachsen sind.

§ 11 Steuerliche Veranlagung

Für die steuerrechtliche Behandlung aller Beträge ist jeweils der Zahlungsempfänger verantwortlich.

§ 12 Abrechnungen

1. Sämtliche Abrechnungen sind spätestens 30 Tage nach Durchführung einer Maßnahme mit dem Sichtvermerk des Veranstalters (Ressortleiters) an den Vizepräsident Finanzen des HVSH zwecks Begleichung einzureichen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

2. Die Ressortleiter (VP Jugend, Lehrwart, Schiedsrichterwart usw.) fordern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme über den zuständigen Vizepräsidenten die notwendigen finanziellen Mittel beim Vizepräsident Finanzen an. Die Gesamtabrechnung wird durch den Ressortleiter mit dem Vizepräsident Finanzen entsprechend § 1 vorgenommen.